



Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

Mit Verfügung der Finanzdirektion vom 22. Dezember 1972, letztmals bestätigt mit Verfügung des kantonalen Steueramtes vom 15. Februar 2002, wurde der **Verein Blindenhaus Zürich VBZ**, mit Sitz in Zürich, gestützt auf § 61 lit. f StG und 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken steuerfrei erklärt (AFD 72/10 601, AFD 02/10 056).

Nach Einsicht in die am 21. September 2009 eingereichten Unterlagen (u.a. geänderte Statuten vom 25. September 2008, Jahresrechnungen und Jahresberichte 2006 bis 2008 sowie GV-Protokolle 2008 bis 2009) kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG sowie von Art. 56 lit. g DBG weiterhin gegeben sind. Die seinerzeit gewährte Steuerbefreiung ist entsprechend zu bestätigen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass der **Verein Blindenhaus Zürich VBZ**, mit Sitz in Zürich, weiterhin wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 61 lit. g StG von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von Art. 56 lit. g DBG von der direkten Bundessteuer befreit ist.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

Die Einsprache muss einen Antrag mit Begründung sowie diesbezügliche Tatsachen und Beweismittel enthalten. Beweisurkunden sind beizulegen oder zumindest deutlich zu bezeichnen.

4. Mitteilung an:

- a) Verein Blindenhaus Zürich, Herrn Beat Link, Präsident, Marchwartstrasse 70, 8038 Zürich, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Zürich,
- c) das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Logistik.

Zürich, den
scp/sts

06. Nov. 2009

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:



06. Nov. 2009

Versandt am:

lic.iur. P. Schwaibold